

# **Rechtsgrundlagen für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (Auszug)**

## **Fachbereich Allgemein Verwaltung**

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts „Allgemeine Verwaltung/ Public Administration“ am Fachbereich Allgemeine Verwaltung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (StuPO AV) vom 25. April 2022 (mit hausinterner Einarbeitung der 1. Änderungssatzung vom 21. November 2022)

### **§ 17 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 51 Abs. 2 HSG SH in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Wird die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen versagt, so ist dies zu begründen. Gegen den Ablehnungsbescheid kann die Antragstellerin/der Antragsteller Widerspruch einlegen.
- (3) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bis zu 50 % auf das Studium angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen ist, die im Studium zu erwerben sind und ersetzt werden sollen.
- (4) Die Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Modulen erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden, der spätestens vor Beginn des Moduls zu stellen ist. Anträge auf Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Modulen des ersten Studienjahres sind bis spätestens drei Monate nach Beginn des ersten Trimesters zu stellen. Der Antrag auf Anrechnung der Thesis ist bis zum Ende des zweiten Trimesters zu stellen. Die Studierenden haben die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **Fachbereich Polizei**

Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Polizei -APO-Pol) Vom 16. April 2012 (in der Fassung vom 07.02.2022)

### **§ 58 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Ausnahmeregelung**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich gegebenenfalls berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen, die an oder vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten inländischen oder ausländischen Hochschule oder Polizeiakademie erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachweist. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen ([www.kmk.org/zab/veroeffentlichungen-und-beschluesse.html](http://www.kmk.org/zab/veroeffentlichungen-und-beschluesse.html)) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen anzuwenden. Der Antrag ist beim Dekanat des Fachbereichs Polizei einzureichen und dort unter Beteiligung der PD AFB zu bewerten. Das Ergebnis der Bewertung ist dem Fachbereichsrat Polizei mit einer Empfehlung zur Prüfung vorzulegen, der dem für die Polizei zuständigen Ministerium nach Prüfung einen Vorschlag zur Anerkennung unterbreitet.

- (2) Das für die Polizei zuständige Ministerium kann auf Vorschlag des Fachbereichsrates für den Fachbereich Polizei in begründeten Fällen Abweichungen vom Studienverlauf, den Studienplänen und den Prüfungsgrundlagen zulassen, wenn dies für die Durchführung des Studiums oder der Prüfung erforderlich ist.

Ergänzende Beschlussfassung des Fachbereichsrats vom 24.11.2023

Anträge auf die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gem. § 58 Abs. 1 APO-Pol in Ergänzung zu Ziffer 8 Studienordnung sind innerhalb des ersten Studienjahres bzw. rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Modulunterrichtung bzw. Modulprüfung an das Prüfungsamt zu stellen.

## **Fachbereich Rentenversicherung**

Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Studiengang Bachelor of LawsArts „Management Soziale Sicherheit /Schwerpunkt Rentenversicherung“ am Fachbereich Rentenversicherung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung

### § 17 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 51 Absatz 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102).
- (2) Die Studierenden haben mit ihrem Antrag die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Dies sind insbesondere Nachweise über Inhalte und Dauer der Studien- und Prüfungsleistungen sowie über andere Berufsqualifikationen; aus den Nachweisen müssen die Anforderungen, die zur Erlangung des Abschlusses geführt haben, hervorgehen. Die Entscheidung über die Anerkennung von an einer Hochschule erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten und über die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten trifft der Prüfungsausschuss; er kann seine Entscheidung mit Auflagen versehen.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung des Gesamtergebnisses (§ 25) einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird eine bestandene Prüfungsleistung mit „ausreichend (6 Punkte)“ gewertet.
- (4) Wird die Anerkennung oder die Anrechnung nach Absatz 1 versagt, ist dies zu begründen. Gegen den Ablehnungsbescheid kann die Antragstellerin oder der Antragsteller Widerspruch einlegen.